



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Information für Meldepflichtige

Meldung von Daten an die kantonalen Krebsregister und das Kinderkrebsregister unter dem neuen Krebsregistrierungsgesetz (KRG)

Bern, Juni 2018





Übersicht

- Inkrafttreten
- Meldepflichtige Krebserkrankungen
- Meldepflicht
- Übersicht über Basis- und Zusatzdaten und exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes
- Patienteninformation
- Widerspruchsrecht
- Nutzen der Meldetätigkeit für Leistungserbringer
- Ansprechpartner und weitere Informationen



Inkrafttreten

▪ 01. Juni 2018

Inkrafttreten Teil 1

Aufnahme der Arbeiten der nationalen Krebsregistrierungsstelle und des Kinderkrebsregisters voraussichtlich Anfang September 2018

▪ 01. Januar 2020

Inkrafttreten Teil 2

Kantonale Krebsregistrierung nach dem KRG und Beginn der Meldepflicht



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (1)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
C00-C97	Bösartige Neubildungen	ja, ausser Basaliome	ja	ja, für: Darm (C18 – C20) Brust (C50) Prostata (C61)	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (2)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D00-D09	Carcinoma in situ				
D00	Carcinoma in situ der Mundhöhle, des Ösophagus und des Magens	ja	ja	nein	ja
D01	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Verdauungsorgane	ja	ja	nein	ja
D02	Carcinoma in situ des Mittelohrs und des Atmungssystems	ja	ja	nein	ja
D03	Melanoma in situ	ja	ja	nein	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (3)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D04	Carcinoma in situ der Haut	ja	ja	nein	ja
D05	Carcinoma in situ der Brustdrüse	ja	ja	nein	ja
D06	Carcinoma in situ der Cervix uteri	ja	ja	nein	ja
D07	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Genitalorgane	ja	ja	nein	ja
D09	Carcinoma in situ sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen	ja	ja	nein	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (4)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D10-D36	Gutartige Neubildungen				
D32	Gutartige Neubildungen der Meningen	ja	ja	nein	ja
D33	Gutartige Neubildung des Gehirns und anderer Teile des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja
D35	Gutartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter endokriner Drüsen	nein	ja	nein	ja
D35.2	Gutartige Neubildung der Hypophyse	ja	ja	nein	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (5)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D37-D48	Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens				
D37	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der Mundhöhle und der Verdauungsorgane	ja	ja	nein	ja
D38	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens des Mittelohrs, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe	ja	ja	nein	ja
D39	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der weiblichen Genitalorgane	ja	ja	nein	ja
D40	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens der männlichen Genitalorgane	ja	ja	nein	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (6)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D41	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Harnorgane	ja	ja	nein	ja
D42	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der Meningen	ja	ja	nein	ja
D43	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens des Gehirns und des Zentralnervensystems	ja	ja	nein	ja
D44	Neubildung unsicheren oder unbekanntes Verhaltens der endokrinen Drüsen, ausser Hypophyse	ja	ja	nein	ja
D45	Polycythaemia vera	ja	ja	nein	ja



Meldepflichtige Krebserkrankungen gemäss Anhang 1 KRV (7)

Code	Bezeichnung	Basisdaten zur Diagnose / Basisdaten zur Erstbehandlung		Zusatzdaten	
		Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche
D46	Myelodysplastische Syndrome	ja	ja	nein	ja
D47	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)	nein	ja, ausser monoklonale Gammopathie unbestimmter Signifikanz (MGUS)
D48	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen	ja	ja	nein	ja
D61	Sonstige aplastische Anämien	nein	ja	nein	ja
D76	Sonstige näher bezeichnete Krankheiten mit Beteiligung des lymphoretikulären Gewebes und des retikulohistiozytären Systems	nein	ja	nein	ja



Meldepflicht (1)

Warum?

- Ziel ist die bevölkerungsbezogene Beobachtung von Krebserkrankungen.
- Dafür ist eine flächendeckende, vollzählige und vollständige Datenerhebung erforderlich.
- Dies soll über die gesetzliche Einführung einer Meldepflicht gewährleistet werden.



Meldepflicht (2)

Wer ist meldepflichtig?

- Personen oder Organisationen, die eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln, sind meldepflichtig.

Wer ist für die Meldung verantwortlich?

- Verantwortlich ist die selbstständig tätige Ärztin oder der selbstständig tätige Arzt bzw. die Leitung des jeweiligen Spitals oder der jeweiligen Institution.

Kann die Meldung delegiert werden?

- Ja, die Verantwortung trägt jedoch die selbstständig tätige Ärztin oder der selbstständig tätige Arzt bzw. die Leitung des jeweiligen Spitals oder der jeweiligen Institution.

Welche Krebserkrankungen sind meldepflichtig?

- Alle im Anhang 1 der Krebsregistrierungsverordnung (KRV) genannten Krebserkrankungen sind meldepflichtig (s. Folie 6-10).
- Keine Meldung von Verdachtsfällen.



Meldepflicht (3)

Welche Angaben sind zu melden?

- **Basisdaten bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen**
 - Zur Patientin oder zum Patienten
 - Name und Vorname
 - **Versichertennummer**
 - Wohnadresse
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht



Meldepflicht (4)

Welche Angaben sind zu melden?

- **Basisdaten bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen**
 - Zur meldepflichtigen Person
 - Name und Vorname
 - Telefonnummer
 - Adresse und E-Mail Adresse
 - Zur meldepflichtigen Institution
 - Name, Vorname und Funktion der zuständigen Ansprechperson
 - Telefonnummer
 - Adresse und E-Mail Adresse



Meldepflicht (5)

Welche Angaben sind zu melden?

- **Basisdaten bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen**
 - Zur Diagnose (Details s. Folien 19-22)
 - Art der Krebserkrankung, Typ und Eigenschaften des Tumors
 - Tumorausbreitung zum Zeitpunkt der Diagnose, Krankheitsstadium, tumorspezifische Prognosefaktoren
 - Untersuchungsmethode und Untersuchungsanlass
 - Datum der Information der Patientin oder des Patienten
 - Datum des Auftretens und Lokalisation von Metastasen und Rezidiven



Meldepflicht (6)

Welche Angaben sind zu melden?

- **Basisdaten bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen**
 - Zur Behandlung (Erstbehandlungskomplex; Details s. Folie 23)
 - Art der Behandlung und Behandlungsziel
 - Grundlagen des Behandlungsentscheids
 - Behandlungsbeginn



Meldepflicht (7)

Welche Angaben sind zu melden?

- **Zusatzdaten bei Erwachsenen**
 - Nur bei Darm (C18-C20), Brust (C50) und Prostata (C61)
 - Prädispositionen
 - Vor- und Begleiterkrankungen
- **Zusatzdaten bei Kindern und Jugendlichen**
 - Bei allen meldepflichtigen Krebserkrankungen
 - Prädispositionen
 - Vor- und Begleiterkrankungen
 - Ergebnis der Erstbehandlung
 - Zu allen weiteren Behandlungen
 - Art der Behandlung und Behandlungsziel
 - Grundlagen des Behandlungsentscheids
 - Behandlungsbeginn
 - Behandlungsergebnis
- Angaben zu Nachsorgeuntersuchungen



Meldepflicht (8)

Wie erfolgt die Meldung und an wen?

- Elektronisch oder in Papierform an das zuständige Krebsregister.
 - Ausschlaggebend für die Zuständigkeit ist der Wohnort oder das Alter der Patientin oder des Patienten zum Zeitpunkt der Diagnose.
 - Alter > 20 Jahre Meldung an das kantonale Krebsregister (des Wohnorts der Patientin oder des Patienten)
 - Alter < 20 (d.h. bis 19.99) Jahre Meldung an das Kinderkrebsregister
- Übermittlung von Berichten, welche die Meldepflichtigen ohnehin erstellen, ist möglich
 - z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, Auszüge aus der Krankengeschichte etc.
- An das Krebsregister übermittelte Berichte dürfen ausschliesslich Informationen im Zusammenhang mit der Krebserkrankung enthalten.



Meldepflicht (9)

Wann sind die Daten zu melden?

- Die Daten und Dokumente müssen jeweils innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Erhebung gemeldet werden.

Über welchen Zeitraum hinweg sind Daten zu melden?

- Basisdaten sind bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen vom Zeitpunkt der Diagnose bis zum Abschluss des Erstbehandlungs-komplexes zu melden.
- Zusatzdaten sind bei Erwachsenen bis zum Abschluss des Erstbehandlungskomplexes zu melden.
- Zusatzdaten sind bei Personen, die < 20 Jahren erkranken, bis zu deren Heilung bzw. deren Tod zu melden (allfällige Angaben zu Nachsorgeuntersuchungen sind auch nach der Heilung zu melden).



Übersicht über Basis- und Zusatzdaten

Diagnostische Angaben (Basisdaten)	Datum des Auftretens sowie Lokalisation von Metastasen und Rezidiven (Basisdaten)
Erstbehandlung (Basisdaten) <i>Art und Ziel der Behandlung, Grundlagen des Behandlungsentscheids Behandlungsbeginn</i>	Weitere Behandlungen (Zusatzdaten bei Kindern und Jugendlichen) <i>Art und Ziel der Behandlung, Grundlagen des Behandlungsentscheids Behandlungsbeginn Ergebnis jeder Behandlung</i>
Prädispositionen, Vor- und Begleiterkrankungen (Zusatzdaten) bei Erwachsenen für 3 häufigste Lokalisationen, bei Kindern+Jugendl. für alle Lokalisationen	

1. Diagnose

Heilung oder Tod



Exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes (1)

Diagnostische Daten zur Krebserkrankung

Grundlage der Diagnose	<ul style="list-style-type: none">– Untersuchungsmethoden (z.B. Zytologie, Histologie, Autopsiebericht, bildgebende Verfahren, klinische Untersuchungen etc.)
Datum der Diagnose	<ul style="list-style-type: none">– Inzidenzdatum: Tag, Monat, Jahr– Alter bei Diagnose in Tagen– Datum der Falleröffnung: Tag, Monat Jahr– Alter bei Falleröffnung in Tagen
Anlass der Diagnose	<ul style="list-style-type: none">– Untersuchungsanlass (z.B. klinische Symptome, Zufallsbefund inkl. Autopsie, Routineuntersuchung, Früherkennungsprogramm, opportunistisches Screening, Selbstuntersuchung, etc.)



Exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes (2)

Diagnostische Daten zur Krebserkrankung

Art der Krebserkrankung: Typ und Eigenschaften des Tumors

- Erst-, Zweit-, Dritt-, ...tumor
- Seitenlokalisation
- Topografie
- Morphologie
- Verhalten
- ICD-O-Version und Code
- ICD-10-Version und Code
- ICC3-Version und Code



Exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes (3)

Diagnostische Daten zur Krebserkrankung

Tumorausbreitung zum Zeitpunkt der Diagnose; Krankheitsstadium

- Version der UICC TNM
- Tumorausbreitung und Tumorbefall umliegender Strukturen gemäss prätherapeutischer klinischer Beurteilung
- Regionärer Lymphknoten-Befall gemäss prätherapeutischer klinischer Beurteilung
- Fernmetastasen gemäss prätherapeutischer klinischer Beurteilung
- Tumorausbreitung und Tumorbefall umliegender Strukturen gemäss postoperativ histopathologischer Beurteilung
- Regionärer Lymphknoten-Befall gemäss postoperativer histopathologischer Beurteilung
- Sentinel Lymphknoten-Befall gemäss postoperativer histopathologischer Beurteilung
- Fernmetastasen gemäss postoperativer histopathologischer Beurteilung
- Andere Staging Systeme (für spezifische Tumoren): z.B. Ann Arbor, WHO (CML), FIGO, Binet, rai, Toronto staging system etc.
- Staging Stufe für andere Systeme
- Weitere für das TNM staging erforderliche Faktoren (wie z.B: Serum-marker – gemäss aktueller TNM-Definition)



Exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes (4)

Diagnostische Daten zur Krebserkrankung

tumorspezifische Informationen

- Je nach Krebserkrankung: Histologischer Differenzierungsgrad, Lymphgefässinvasion, Veneninvasion, Perineuralscheideninvasion, Tumorgrösse, Anzahl untersuchter und Anzahl befallener Lymphknoten, molekulare und zytogenetische Information, Hormonrezeptoren, andere tumorspezifische Informationen etc.



Exemplarische Darstellung des Basisdatensatzes (5)

Daten zur Erstbehandlung (Erstbehandlungskomplex)	
Beginn der Behandlung (für jede Behandlungsmassnahme)	<ul style="list-style-type: none">– Tag, Monat, Jahr– Alter in Tagen
Art der Behandlung (für jede Behandlungsmassnahme)	<ul style="list-style-type: none">– Behandlungscode (z.B. CHOP-Code zur Kodierung von Behandlungen wie z.B. Operation, Chemo-, Radio-, Hormontherapie, Knochenmark- oder– Stammzelltransplantation, Antikörpertherapie)– Zeitlicher Behandlungsplan (adjuvant, neoadjuvant)
Behandlungsentscheid (einmal für gesamte Erstbehandlung)	<ul style="list-style-type: none">– Tumorboard: Ja (Datum)/Nein
Ziel der Behandlung (für jede Behandlungsmassnahme)	<ul style="list-style-type: none">– kurativ, palliativ, explorativ etc.



Patienteninformation (1)

Wer ist für die Information der Patientin oder des Patienten verantwortlich?

- Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose mitteilt, ist verantwortlich.

Kann die Information delegiert werden?

- Ja, es liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes, der die Diagnose übermittelt, festzulegen, welche Person die Patientin oder den Patienten informiert.

Wann ist die Patientin oder der Patient zu informieren?

- Möglichst rasch nach der Übermittlung der Diagnose. Der geeignete Zeitpunkt wird von der Ärztin oder dem Arzt bestimmt, die oder der die Diagnose übermittelt.

Muss das Datum der Information dokumentiert werden?

- Ja, das Datum muss dokumentiert werden, da es eine meldepflichtige Angabe ist.



Patienteninformation (2)

Wie und worüber muss informiert werden?

- Über Folgendes soll die Patientin oder der Patient sowohl mündlich als auch schriftlich informiert werden:
 - Meldung von Patientendaten an das Krebsregister;
 - Widerspruchsrecht der Patientin oder des Patienten gegen die Registrierung ihrer oder seiner Daten.

Warum muss die Information auch mündlich erfolgen?

- Es ist wichtig, dass die Patientin oder der Patient ihr oder sein Selbstbestimmungsrecht wahren und ggf. Rückfragen stellen kann.

Wie erfolgt die schriftliche Information?

- Sie erfolgt durch die Abgabe einer von der nationalen Krebsregistrierungsstelle bzw. dem Kinderkrebsregister kostenlos bereitgestellten Broschüre.



Widerspruchsrecht (1)

Wer kann einen Widerspruch einreichen?

- Nur die Patientin oder der Patient selbst (bzw. ihre oder seine gesetzliche Vertretung) kann einen Widerspruch einreichen.

Wo wird der Widerspruch eingereicht?

- Der Widerspruch ist bei einem kantonalen Krebsregister oder beim Kinderkrebsregister einzureichen.
- Es spielt keine Rolle, bei welchem Krebsregister der Widerspruch eingereicht wird.
- Ein Widerspruch wird stets in der ganzen Schweiz berücksichtigt.

Welche Rolle spielt dabei die Ärztin oder der Arzt?

- Die Rolle der Ärztin oder des Arztes beschränkt sich darauf, die Patientin oder den Patienten über ihr oder sein Widerspruchsrecht zu informieren.



Widerspruchsrecht (2)

Wogegen widerspricht die Patientin oder der Patient?

- Der Widerspruch richtet sich gegen die Registrierung und Aufbewahrung von Daten der erkrankten Person im Krebsregister.

Wie muss der Widerspruch eingereicht werden?

- Der Widerspruch ist schriftlich und mit folgenden Angaben zur widersprechenden Person einzureichen: Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Versichertennummer (AHVN13), Datum und Unterschrift.
- Freiwillig kann zudem der Grund für den Widerspruch angegeben werden.



Widerspruchsrecht (3)

Kann ein Widerspruch zurückgezogen werden?

- Ja, er kann jederzeit schriftlich bei einem Krebsregister zurückgezogen werden.

Gibt es ein Formular für den Widerspruch?

- Ja, das Formular ist bei der nationalen Krebsregistrierungsstelle, dem Kinderkrebsregister, bei jedem kantonalen Krebsregister und bei den Kantonsarztämtern erhältlich.
- Das Formular ist aber nicht zwingend zu verwenden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Ansprechpartner

- Das für den jeweiligen Kanton zuständige kantonale oder regionale Krebsregister bzw. das Kinderkrebsregister
- Das zuständige Kantonsarztamt
- Die zuständige Gesundheitsdirektion

Weitere Informationen

- Auf der Website des Bundesamts für Gesundheit
www.bag.admin.ch